



**BOTTMINGEN**

**Pflichtenheft  
des  
Bauausschusses**

(Stand 17.01.2023)

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>	
§ 1	Gegenstand	3
§ 2	Zusammensetzung	3
§ 3	Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder	3
§ 4	Konstituierung, interne Aufgabenverteilung	3
§ 5	Aufgaben des Bauausschusses	4
§ 6	Kompetenzen	4
§ 7	Abwicklung der Geschäfte	4
§ 8	Entschädigung	4
§ 9	Inkrafttreten	5

## **Pflichtenheft des Bauausschusses**

vom 31.05.2011

---

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 15 f. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgendes Pflichtenheft:

### **§ 1**

**Gegenstand** Der Bauausschuss ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderats gemäss den kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen.

### **§ 2<sup>1</sup>**

**Zusammensetzung** <sup>1</sup> Die Kommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Kommission gehören an:  
 - zwei bis sechs gewählte Mitglieder,  
 - das zuständige Gemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind Baufachleute vornehmlich aus den Sparten Architektur und Raumplanung. Sie werden von der Wahlbehörde auf Amtsperiode gewählt.

<sup>4</sup> Die für die Baugesuchsbearbeitung zuständige Verwaltungsstelle und bei Bedarf die Abteilungsleitung Raumplanung, Bau und Umwelt sitzen dem Bauausschuss mit beratender Stimme bei.

### **§ 3**

**Allgemeine Pflichten der Bauausschussmitglieder** Die Mitglieder des Bauausschusses unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht, der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie den allgemeinen Pflichten gemäss § 4 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vom 29.3.2000.

### **§ 4**

**Konstituierung, interne Aufgabenverteilung** <sup>1</sup> Der Bauausschuss konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium und das Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Das Aktuariat wird durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung geführt.

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 17.01.2023, in Kraft per 01.01.2023

## § 5

- Aufgaben des Bauausschusses
- <sup>1</sup> Der Bauausschuss berät und unterstützt den Gemeinderat als ständiges beratendes Fachgremium in allen Bau- und Planungsfragen.
- <sup>2</sup> Der Bauausschuss beurteilt zuhanden des Gemeinderats insbesondere
- Vorabklärungsgesuche,
  - komplexe Baugesuche sowie Baugesuche in Kernzonen und in Gebieten mit Sondernutzungsplänen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
  - Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften,
  - Reklameeinrichtungen,
  - Sondernutzungsplanungen (Quartier- und Teilzonenpläne, Gesamtüberbauungen, Richtpläne etc.),
  - Bau- und Strassenlinienpläne.

## § 6

- Kompetenzen
- <sup>1</sup> Dem Bauausschuss steht im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen ein Antragsrecht an den Gemeinderat zu.
- <sup>2</sup> Der Bauausschuss hat ausserhalb des Budgetbereichs keine finanziellen Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Zur Beratung spezieller Themen kann der Bauausschuss im Rahmen bewilligter Kredite weitere Fachpersonen beiziehen.

## § 7

- Abwicklung der Geschäfte
- <sup>1</sup> Der Bauausschuss tagt in der Regel alle drei Wochen.
- <sup>2</sup> Der Bauausschuss unterbreitet dem Gemeinderat seine Anträge in schriftlicher Form.
- <sup>3</sup> Der Bauausschuss wird über Beschlüsse des Gemeinderats schriftlich und/oder im Rahmen seiner Sitzungen durch den Gemeinderatsvertreter informiert.

## § 8

- Entschädigung
- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Bauausschusses erhalten auf Ende Jahr resp. auf Ende der Amtszeit eine Entschädigung gemäss dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.
- <sup>2</sup> Der gesamte Sitzungsaufwand der einzelnen Mitglieder wird nach der letzten Sitzung Ende Jahr resp. Ende der Amtszeit zusammengestellt, mit der Unterschrift des Kommissionspräsidiums versehen und der Gemeindeverwaltung zur Auszahlung eingereicht.

**§ 9**

Inkrafttreten                    Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01.01.2011 in Kraft  
und ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Regelungen.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2011 mit Beschluss Nr. 304.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2014-510 vom 09.12.2014.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-13 vom 17.01.2023.